

**Promotionsordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 12.12.2006**

**Datum des Inkrafttretens der letzten
Änderungsordnung: 01. Oktober 2008**

Nachstehend wird der Wortlaut der Promotionsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 12. Dezember 2006 bekannt gegeben, wie er sich aus

- der Fassung vom 1. August 2003 (Amtliche Mitteilungen 49/2003) sowie
- der Änderungssatzung vom 1. März 2006 (Amtliche Mitteilungen 22/2006)
- der Zweiten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 12.12.2006 (Amtliche Mitteilungen 10/2007)
- der Dritten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung vom 07.10.2008 (Amtliche Mitteilungen 74/2008)

ergibt.

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

(1) ¹Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) aufgrund einer vom Bewerber/von der Bewerberin verfassten rechtswissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation, § 5) und einer mündlichen Prüfung (Disputation, § 9). ²Durch die Promotion wird die besondere Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.

(2) Die Fakultät verleiht den Grad eines Doktors beider Rechte (Dr. iur. utr.), wenn der Bewerber/die Bewerberin die rechtswissenschaftliche Abhandlung gemäß Abs. 1 auf dem Gebiet des kanonischen Rechts, des evangelischen Kirchenrechts oder der kirchlichen Rechtsgeschichte verfasst hat und die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 6 a erfüllt.

(3) Aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste um die Wissenschaft kann der Doktorgrad auch ehrenhalber verliehen werden (Dr. iur. h. c.).

§ 2 Hochschulreife, Sprachkenntnisse

(1) ¹Die Hochschulreife wird durch das Reifezeugnis oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. ²Es wird erwartet, dass der Bewerber/die Bewerberin über lateinische Sprachkenntnisse verfügt.

(2) Bewerber/Bewerberinnen mit im Ausland erworbenen Studienabschlüssen (ausländische Bewerber/Bewerberinnen) sollen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

§ 3 Besondere Befähigung

(1) ¹Der Bewerber/die Bewerberin muss unbeschadet von Absatz 3 die erste Prüfung oder die erste oder zweite juristische Staatsprüfung mindestens mit der Note "vollbefriedigend" bestanden haben. ²Für ausländische Bewerber/Bewerberinnen gilt § 3a.

(2) ¹Der Bewerber/die Bewerberin muss mindestens zwei Semester Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln studiert haben. ²Der Bewerber/die Bewerberin muss in einem Seminar bei einem/einer Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät ein mindestens mit der Note „vollbefriedigend“*) bewertetes Referat gehalten haben. ³Die Voraussetzungen des Satzes 1 können durch eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin, wissenschaftliche Hilfskraft, Arbeitsgemeinschaftsleiter/Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder Korrekturassistent/Korrekturassistentin an dieser Fakultät von mindestens zweisemestriger Dauer ersetzt werden. ⁴Im Übrigen kann der Dekan/die Dekanin in begründeten Ausnahmefällen von den Voraussetzungen des Satzes 1 befreien, insbesondere wenn der Bewerber/die Bewerberin bereits eine auf Dauer angelegte volle Berufstätigkeit ausübt und ihm/ihr deshalb der Besuch von Vorlesungen nicht zugemutet werden kann und der betreuende Dozent/die betreuende Dozentin sein/ihr eigenes wissenschaftliches Interesse daran bestätigt, dass der Bewerber/die Bewerberin eine Dissertation anfertigt. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuss (alle Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen der Fakultät).

(3) Hat der Bewerber/die Bewerberin in der ersten Prüfung oder in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung die Note "befriedigend" erhalten, so wird er/sie auf Antrag des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation, der ein hauptamtlicher/eine hauptamtliche oder ein entpflichteter/eine entpflichtete oder in den Ruhestand versetzter/versetzte Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin sein muss, vom Dekan/von der Dekanin zugelassen, wenn er/sie in einem weiteren Seminar bei einem/einer anderen Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin oder Privatdozenten/Privatdozentin der Fakultät ein mindestens mit der Note „vollbefriedigend“*) bewertetes Referat gehalten hat.

§ 3a Ausländische Bewerber/Bewerberinnen

(1) ¹Ein Bewerber/Eine Bewerberin mit nur im Ausland erworbenen Studienabschlüssen hat ein Hochschulstudium mit juristischen Bezügen nachzuweisen. ²Die Grundlage der Erwartung seiner/ihrer besonderen Befähigung zu selbständiger wissenschaftlichen Arbeit im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist durch den betreuenden Professor/ die betreuende Professorin bzw. den Privatdozenten/ die Privatdozentin der Fakultät dem Dekan/ der Dekanin darzulegen. ³Der Nachweis kann erbracht werden durch ein mindestens mit der Note "gut" bewertetes Referat in einem Seminar bei einem/ einer anderen Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorin oder Privatdozenten/ Privatdozentin der Fakultät oder durch das Bestehen einer Magisterprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mindestens mit der Note "magna cum laude". ⁴Anderenfalls bedarf es der Zustimmung des Dekans.

(2) ¹Die Dissertation (§ 5) und die mündliche Prüfung (§ 9) sollen in deutscher Sprache abgefasst

*) Art. II Satz 1 der Änderungssatzung vom 01.03.2006: „Die Erweiterung der Note für Seminare über ‚gut‘ hinaus auf das Prädikat ‚vollbefriedigend‘ in § 3 Absatz 2 und 3 gilt erst für Seminararbeiten, die ab dem Wintersemester 2005/06 bewertet wurden.“

*) Art. II Satz 1 der Änderungssatzung vom 01.03.2006: „Die Erweiterung der Note für Seminare über ‚gut‘ hinaus auf das Prädikat ‚vollbefriedigend‘ in § 3 Absatz 2 und 3 gilt erst für Seminararbeiten, die ab dem Wintersemester 2005/06 bewertet wurden.“

bzw. abgehalten werden. ²Zulässig sind daneben auch die englische und die französische Sprache. ³In diesem Falle erfolgt die Anzeige des betreuenden Professors/ der betreuenden Professorin bzw. des Privatdozenten/ der Privatdozentin der Fakultät an den Dekan/ die Dekanin rechtzeitig mit der Annahme des Doktoranden/ der Doktorandin nach § 4. ⁴Damit verbunden werden Vorschläge für die jeweiligen Sprachen ausreichend mächtige Zweitberichterstatter/ Zweitberichterstatterinnen. ⁵Deren Zustimmung ist der Annahmeanzeige nach § 4 an den Dekan/ die Dekanin beizufügen. ⁶Für die Übersetzung der Thesen zu der Dissertation nach § 9 Absatz 3 in die deutsche Sprache ist der betreuende Professor/ die betreuende Professorin bzw. der Privatdozent/ die Privatdozentin der Fakultät verantwortlich.

(3) ¹Der Dekan/ die Dekanin bestätigt dem ausländischen Bewerber/ der ausländischen Bewerberin nach Anzeige gemäß § 4 sowie Einreichung der nach § 3a Absatz 1 und Absatz 2 sowie nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 erforderlichen Unterlagen, dass dieser/ diese die Voraussetzungen für die Zulassung als Doktorand/ Doktorandin an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erfüllt. ²§ 6 bleibt unberührt. ³Ein Rechtsanspruch auf die Bestätigung besteht nicht.

§ 4 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) ¹Das Recht, Doktoranden/Doktorandinnen anzunehmen und zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät. ²Wer einen Doktoranden/eine Doktorandin annimmt, hat ihm/ihr eine datierte Bestätigung seiner/ihrer Annahme und des Dissertationsthemas auszustellen, die dieser/diese unverzüglich dem Dekan/der Dekanin einreicht.

(2) ¹Hat ein Professor/eine Professorin vor seiner/ihrer Berufung an die Universität zu Köln an seiner/ihrer bisherigen Fakultät nach den dort geltenden Regeln einen Doktoranden/ eine Doktorandin angenommen, kann dieser/diese auf beiderseitigen Antrag auch an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zugelassen werden, wenn er/sie in der ersten Prüfung oder in der ersten oder zweiten juristischen Staatsprüfung mindestens die Note „befriedigend“ erhalten hat und die Zulassungsvoraussetzungen seiner/ihrer Heimatuniversität erfüllt. ²In diesem Fall ist er/sie vom Erfordernis des Studiums und der Seminarteilnahme in Köln befreit.

§ 5 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine von dem Bewerber/der Bewerberin verfasste rechtswissenschaftlich beachtliche Abhandlung sein. ²Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. ³Für ausländische Bewerber/ Bewerberinnen gilt § 3a Absatz 2 Satz 1 und 2.

(2) Eine Abhandlung, die der Bewerber/die Bewerberin bereits an anderer Stelle zum Zwecke der Promotion vorgelegt oder die er/sie schon im Druck veröffentlicht hat, wird als Dissertation nicht angenommen.

(3) Wer an einer anderen Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Doktorprüfung nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

§ 6 Zulassungsantrag

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist an den Dekan/die Dekanin zu richten. ²Ihm sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefasster Lebenslauf (mit einem Bewerbungsfoto), in dem der Bewerber/die Bewerberin insbesondere auch seinen/ihren Bildungsgang darzulegen hat;

2. die Zeugnisse über die Vorbildung und das Studium, insbesondere:

a) die Zeugnisse und Nachweise gemäß § 2,

b) die Studienbücher, Zeugnisse über die erste Prüfung oder die erste und gegebenenfalls die zweite juristische Staatsprüfung beziehungsweise gleichwertige Zeugnisse sowie die gemäß § 3 erforderlichen Seminarscheine;

3. ein amtliches Führungszeugnis;

4. eine eidesstattliche Versicherung darüber

a) ob, wann und mit welchem Erfolg der Bewerber/die Bewerberin sich bereits anderen Doktor-, Diplom- oder Staatsprüfungen unterzogen, insbesondere seine/ihre Dissertation einer Fakultät vorgelegt hat; die Versicherung ist zu ergänzen, wenn der Bewerber/die Bewerberin sich in der Zeit nach ihrer Abgabe bis zur mündlichen Prüfung einer der genannten Prüfungen unterzogen hat.

b) dass der Bewerber/die Bewerberin der selbständige Verfasser/die selbständige Verfasserin der Arbeit ist, andere als die von ihm/ihr angeführten Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat;

5. die Dissertation in drei maschinengeschriebenen, gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren, von denen zwei bei der Fakultät und eine beim Verfasser/bei der Verfasserin bleiben soll.

(2) Für das Gesuch um Zulassung zur Promotion, die Erklärung betreffend den Datenschutz, die Eidesstattliche Versicherung und die Annahmeerklärung sind Formulare im Dekanat erhältlich.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Dekan/die Dekanin durch schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung zu begründen ist. ²Der Antrag kann zurückgenommen werden, solange nicht das Promotionsverfahren durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. ³Nach erfolgter Rücknahme des Antrags kann der Bewerber/die Bewerberin keinen erneuten Antrag auf Zulassung zur Promotion mit demselben Gegenstand an dieser Fakultät stellen.

(4) ¹Für ausländische Bewerber/ Bewerberinnen gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass deren besondere Situation berücksichtigt wird. ²Soweit die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 schon im Rahmen der Anzeige nach § 3a Absatz 3 eingereicht wurden, bedarf es keiner erneuten Beifügung. ³Hinsichtlich Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 reicht ein Führungszeugnis des Herkunftslandes oder ein gleichwertiges Äquivalent aus.

§ 6a

(1) Für die Verleihung des Grades eines Doktors beider Rechte gelten die Bestimmungen dieser Promotionsordnung, jedoch sind zusätzlich folgende besondere Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

a) Der Bewerber/die Bewerberin muss im Studium an der Universität zu Köln den

Schwerpunktbereich „Religion, Kultur und Recht“ belegt, die hierfür erforderlichen Leistungsnachweise erbracht und die häusliche Arbeit (§ 11 Abs. 6 Buchst. a) StudPrO) mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen haben.

b) Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach Buchst. a) erfüllen auch Bewerber/Bewerberinnen, die an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einer Theologischen Fakultät mindestens vier benotete Leistungsnachweise aus dem Bereich des Kirchenrechts (Seminare, Übungen, Exegesen, Klausuren) erworben haben. Einer dieser Leistungsnachweise kann durch ein entsprechendes Zeugnis im Fach Kirchliche Rechtsgeschichte oder im Fach Staatskirchenrecht ersetzt werden.

(2) Von einer einzelnen besonderen Zulassungsvoraussetzung kann der Dekan/die Dekanin auf Antrag aus wichtigem Grund befreien.

(3) In dem Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist anzugeben, dass der Erwerb des akademischen Grades des Doktors beider Rechte angestrebt wird.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

(1) ¹Ist der Bewerber/die Bewerberin zur Promotion zugelassen, so bestimmt der Dekan/ die Dekanin zur Beurteilung der Dissertation zwei Berichtersteller aus dem Kreise der Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Fakultät (einschließlich der entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren/Professorinnen). ²Mindestens einer der Berichtersteller muss Universitätsprofessor/Universitätsprofessorin der Fakultät sein.

(2) ¹Erstberichtersteller/Erstberichterstellerin soll das Fakultätsmitglied sein, das den Bewerber/die Bewerberin als Doktoranden/Doktorandin angenommen hat. ²Dies gilt auch, wenn es nach der Annahme Mitglied einer anderen Fakultät oder Hochschule geworden ist.

(3) ¹Zweitberichtersteller können auch Mitglieder einer anderen deutschen oder ausländischen Fakultät sein, wenn die Promotion internationale oder fächerübergreifende Fragestellungen betrifft. ²In diesem Fall erfolgt die Benennung im Benehmen mit dem Dekan/der Dekanin dieser Fakultät.

(4) ¹§ 3a Absatz 2 bleibt unberührt. ²Die Benennung des Zweitberichterstatters/ der Zweitberichterstellerin erfolgt durch den Dekan/ die Dekanin im Benehmen mit dem betreuenden Professors/ der betreuenden Professorin bzw. dem Privatdozenten/ der Privatdozentin der Fakultät.

§ 8 Verfahren

(1) ¹Die Berichtersteller geben innerhalb angemessener Frist, die im Hinblick auf § 97 Abs. 3 Satz 2 HG vier Monate nicht überschreiten soll, ein begründetes Gutachten ab. ²Der Dekan/die Dekanin überwacht die Einhaltung der Frist. ³Empfehlen die Berichtersteller die Annahme der Arbeit, so schlagen sie zugleich das Prädikat vor; die Noten sind: "rite" (eine wissenschaftlich brauchbare Leistung), "cum laude" (eine durchschnittlichen Anforderungen entsprechende wissenschaftliche Leistung), "magna cum laude" (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende wissenschaftliche Leistung), "summa cum laude" (eine besonders hervorragende wissenschaftliche Leistung). ⁴Alle Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen der Fakultät haben das Recht, in die Arbeit und in die Voten Einsicht zu nehmen und eine eigene Stellungnahme abzugeben.

(2) ¹Haben die Berichtersteller vorgeschlagen, die Arbeit anzunehmen, und liegt nicht mehr als eine Prädikatsstufe zwischen ihren Vorschlägen, so veranlasst der Dekan/die Dekanin den Fortgang der Prüfung, sofern kein Einspruch eines/einer anderen Universitätsprofessors/Universitätsprofessorin erfolgt. ²Haben beide Berichtersteller die Ablehnung der Arbeit vorgeschlagen, ist die Arbeit abgelehnt, falls kein Einspruch eines anderen Universitätsprofessors/einer anderen Universitätsprofessorin eingeht. ³Auf einen Einspruch eines anderen Universitätsprofessors/einer anderen Universitätsprofessorin oder bei um mehr als eine Prädikatsstufe abweichenden Vorschlägen der Berichtersteller holt der Dekan/die Dekanin ein Drittgutachten ein und entscheidet sodann auf dieser Grundlage. ⁴Dasselbe gilt, wenn ein Berichtersteller die Annahme, ein anderer die Ablehnung der Arbeit empfohlen hat.

(3) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so verbleiben die eingereichten Exemplare mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

(4) Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt erst, wenn der Druckreife-Vermerk beider Berichtersteller dem Dekan/der Dekanin vorliegt.

(5) Eine Veröffentlichung der Dissertation vor Abschluss der mündlichen Prüfung ist unzulässig.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Der Bewerber/die Bewerberin verteidigt seine/ihre Arbeit vor dem Prüfungsausschuss in einer Disputation, die im Sinne des § 92 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Hochschulgesetz (HG) öffentlich stattfindet.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören der Erstberichtersteller/die Erstberichterstellerin, der Zweitberichtersteller/die Zweitberichterstellerin oder ein vom Dekan/von der Dekanin zu benennendes Fakultätsmitglied an, das das Recht zur Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen hat. ²Der Dekan/die Dekanin kann – insbesondere im Hinblick auf Doppelpromotionen mit ausländischen Universitäten – auch fakultätsexterne und ausländische Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellen. ³An der Disputation kann sich neben den Berichterstellern jeder beteiligen, der das Recht zur Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen hat, sofern er/sie dies 14 Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Dekan/der Dekanin bekannt gibt. ⁴Beisitzer/Beisitzerin ist ein vom Dekan/von der Dekanin zu benennender/zu benennende wissenschaftlicher Assistent/wissenschaftliche Assistentin, wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftliche Hilfskraft der Fakultät, der/die über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift anfertigt.

(3) Der Doktorand/die Doktorandin hat dem Dekanat spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich ausgearbeitete Thesen zu der Dissertation in komprimierter Form vorzulegen.

(4) ¹Zu Beginn der Disputation referiert der Bewerber/die Bewerberin über den Gegenstand seiner/ihrer Dissertation und dessen Kurzthesen im Überblick. ²Dieser Kurzvortrag soll 20 Minuten nicht überschreiten.

(5) ¹Im Anschluss an diesen Kurzvortrag findet eine Disputation statt. ²Sie kann sich außer auf den Gegenstand der Dissertation auch auf Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer beziehen, die mit dem Gegenstand der Dissertation zusammenhängen. ³Die Gesamtdauer der Prüfung soll ca. 40 Minuten betragen.

(6) ¹Die Prüfer bewerten die in der Disputation erbrachte Leistung mit den Noten "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude", "rite" oder "insufficienter" (nicht bestanden). ²Bei Abweichungen entscheidet der Dekan/die Dekanin oder sein/ihr Stellvertreter / seine/ihre Stellvertreterin nach Rücksprache mit den Prüfern auf der Grundlage der von diesen festgesetzten Noten.

(7) Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Bewerber/eine Bewerberin trotz ordnungsgemäßer Ladung zum Prüfungstermin ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint.

(8) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nur einmal wiederholt werden. ²Der Antrag auf eine Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 6 Monaten gestellt werden.

(9) Ein Bewerber/eine Bewerberin, der/die die mündliche Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden hat, kann nicht erneut zur Promotion zugelassen werden.

§ 10 Gesamtnote

(1) ¹Der Dekan/die Dekanin oder ein/eine von ihm/ihr dazu beauftragter Prüfer/beauftragte Prüferin setzt unter besonderer Berücksichtigung der für die Dissertation vorgeschlagenen Prädikate als Gesamtnote das Prädikat "summa cum laude", "magna cum laude", "cum laude" oder "rite" fest. ²Weicht bei einheitlicher Bewertung der Dissertation die Note für die mündliche Prüfung um höchstens eine Prädikatsstufe hiervon ab, so stellt die Dissertationsnote zugleich die Gesamtnote dar; bei stärkerer Abweichung wird als Gesamtnote eine über oder unter der als Dissertationsnote vorgeschlagene Prädikatsstufe erteilt. ³Bei unterschiedlicher Bewertung der Dissertation gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

(2) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfung kann der Bewerber/die Bewerberin Einsicht in die Prüfungsakten nehmen. ²Dies gilt auch für die Gutachten der Berichterstatter.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation; Pflichtexemplare

(1) Der Bewerber/die Bewerberin hat seine/ihre Pflichtexemplare innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung an die Fakultät abzuliefern und dafür zu sorgen, dass die Dissertation in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

(2) ¹Die Anzahl der unentgeltlichen Pflichtexemplare beträgt neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar für die Archivierung 27 Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, von denen 6 Exemplare bei der Hochschulbibliothek abzuliefern sind. ²Der Bewerber/ die Bewerberin hat dem Dekanat jeweils ein Exemplar für Erst- und Zweitberichterstatter zur Verfügung zu stellen.

(3) Bei Veröffentlichung durch Vervielfältigung im Buch- oder Fotodruck (Dissertationsdruck) beträgt die Anzahl der unentgeltlichen Pflichtexemplare in der in Abs. 2 Satz 1 geregelten Beschaffenheit 86 Exemplare, von denen 60 Exemplare bei der Hochschulbibliothek abzugeben sind.

(4) Sofern die Veröffentlichung nicht im Dissertationsdruck erfolgt, ist die Verbreitung darüber hinaus sicherzustellen durch:

a) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist, oder

c) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiterer Kopien oder

d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Dateiformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

(5) In den Fällen des Absatz 3, sowie in den Fällen des Absatz 4 c) und d) überträgt der Doktorand/ die Doktorandin der Fakultät bzw. der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien von seiner/ ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Vollziehung der Promotion

(1) ¹Die Promotion erfolgt durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde, die unter dem Tag der mündlichen Prüfung vom Dekan/von der Dekanin oder seinem/ihrer Stellvertreter / seiner/ihrer Stellvertreterin unterzeichnet mit dem Siegel der Fakultät

ausgefertigt wird, sofern der Bewerber/die Bewerberin die Verpflichtungen gemäß § 11 erfüllt hat.

²Mit der Aushändigung der Urkunde entsteht das Recht zur Führung des Dokortitels.

(2) ¹Der Dekan/die Dekanin kann dem Bewerber/der Bewerberin eine vorläufige Urkunde aushändigen, wenn die Dissertation mit Genehmigung des Dekans/der Dekanin von einem gewerblichen Verleger zur Veröffentlichung als selbständiges Buch angenommen worden ist.

²Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von zwei Jahren seit dem Tag der mündlichen Prüfung; sie kann zurückgenommen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin die Drucklegung durch sein/ihr eigenes Verhalten ungebührlich verzögert oder unmöglich macht.

(3) ¹Erfüllt der Kandidat/die Kandidatin die Verpflichtung gemäß § 11 trotz zweifacher schriftlicher Anmahnung durch den Dekan/die Dekanin nicht, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. ²In besonderen Fällen kann der Dekan/die Dekanin auf Antrag die Frist verlängern.

(4) Ergibt sich vor Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich der Bewerber/die Bewerberin beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig oder unrichtige Angaben zu wesentlichen Voraussetzungen der Promotion gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 13 Ehrenpromotion

(1) ¹Über die Verleihung der Würde eines Doktors der Rechte ehrenhalber entscheidet die Weitere Fakultät, vgl. § 28 Abs. 5 HG. ²Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in welchem die Verdienste des Promovierten/der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden,

a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund einer Täuschung oder aufgrund unrichtiger Angaben über wesentliche Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist;

b) wenn sein Inhaber/seine Inhaberin wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Über die Entziehung beschließt nach Anhörung des Betroffenen/der Betroffenen durch den Dekan/die Dekanin der Promotionsausschuss binnen eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zu Abs. 1.

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeitpunkten, insbesondere zum fünfzigsten Jahrestag der Titelverleihung erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besondere enge Verknüpfung des Jubilars/der Jubilarin mit der Hochschule angebracht erscheint.

§ 16 Co-Tutelle

Die Vereinbarung über die Durchführung eines Promotionsverfahrens unter gemeinschaftlicher Betreuung durch die Universität zu Köln und Paris I / Panthéon-Sorbonne und entsprechende Vereinbarungen mit anderen ausländischen Fakultäten, insbesondere den Fakultäten in Bologna und Ferrara, sind Teil dieser Ordnung.

§ 17 Übergangsbestimmungen

¹Bewerber/Bewerberinnen, die ihre Zulassung nach § 6 vor Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben, werden gemäß den bisherigen Vorschriften behandelt. ²Ebenso werden Bewerber/Bewerberinnen mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung von einem Betreuer/einer Betreuerin als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden, die Zulassung zum Promotionsstudium beantragt haben oder zum Promotionsstudium zugelassen wurden, gemäß den bisherigen Vorschriften behandelt.

§ 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Artikel II

Diese Ordnung gilt für alle Bewerber/Bewerberinnen, die ihr Zulassungsgesuch nach Inkrafttreten dieser Ordnung eingereicht haben. Bewerber/Bewerberinnen, die Ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Ordnung beantragt haben, werden gemäß den bisherigen Vorschriften behandelt. Ebenso werden Bewerber/Bewerberinnen mit einem im Ausland erworbenen Studienabschluss, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung von einem Betreuer/einer Betreuerin als Doktorand/Doktorandin angenommen wurden, die Zulassung zur Promotion beantragt haben oder zur Promotion zugelassen wurden, gemäß den bisherigen Vorschriften behandelt.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 29. Juni 2006 nach Stellungnahme des Senats vom 29.11.2006 und aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 04.12.2006.